

### 3 Erstellung und Gestaltung des Bauvertrags

Bauverträge werden oft von juristisch nicht einschlägig ausgebildeten Personen erstellt. Auch AGB sind, wie die Praxis zeigt, nicht immer einwandfrei, klar und widerspruchsfrei formuliert. Von textlichen Formulierungen im Leistungsverzeichnissen gar nicht zu sprechen. Daher einige grundlegende Anmerkungen.

Im Rechts- und Vertragsmanagement wird eine logische Vorgehensweise zur Lösung von Rechtsthemen herangezogen. Ziel ist es daher, klare Verträge und Vereinbarungen zu schaffen, um Ungewissheiten in der Bauabwicklung soweit es möglich ist zu vermeiden.

#### 3.1 Allgemeine Grundregeln

Für die Abfassung von Verträgen gibt es einige Grundregeln die beachtet werden sollten.<sup>119</sup>

##### a) **Ausreichende Kenntnis der Vertragssprache und über die Bedeutung verwendeter Wörter und Begriffe**

Auf eine grammatikalisch richtige Ausdrucksweise ist zu achten. Der Satz "Wartet nicht weiterarbeiten" ist inhaltsleer. Er bekommt erst durch Zeichensetzung eine Bedeutung. Das Setzen des Kommas an unterschiedlichen Stellen kehrt die Bedeutung um.

- "Wartet nicht, weiterarbeiten"
- "Wartet, nicht weiterarbeiten".

Fachbegriffe müssen in jener Bedeutung verwendet werden, die ihnen in der Fachsprache zukommt. Rechtsbegriffe sind sachkundig zu wählen und ÖNORMEN definieren viele Begriffe!

Allgemeine Begriffe sind in der ihnen allgemein zugewiesenen Bedeutung zu verwenden.

Begriffe sind nur dann zu verwenden, wenn man sich über deren Bedeutung sicher ist.

---

<sup>119</sup> Einige der nachfolgenden Regeln sind dem Handbuch der Rechtssetzungstechnik entnommen. Siehe (Abfrage 20.01.2021):  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/legistik/e-recht-legistische-richtlinien.html>.